

# Abgabenänderungsgesetz 2005

BMF GZ 010000/0080-IV/14/2005

Stellungnahme der Österreichischen Post AG

Der Entwurf für das Abgabenänderungsgesetz 2005 (Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Elektrizitätsabgabegesetz, die Bundesabgabenordnung, die Abgabenexekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz, das Alkoholsteuergesetz, und das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das Handelsgesetzbuch geändert werden; AbgÄG 2005) sieht eine **Änderung des Finanzstrafgesetzes** vor.

Zu diesem Punkt des Entwurfes für das Abgabenänderungsgesetz 2005 ergeht seitens der Österreichischen Post AG gegenständliche

## STELLUNGNAHME

Artikel 11, Zi. 6 des Entwurfes für das Abgabenänderungsgesetz 2005 sieht folgendes vor:

*6. In § 99 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die Finanzstrafbehörde ist weiters berechtigt, **von Betreibern von Postdienstleistungen Auskünfte über Postsendungen** zu verlangen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, diese **Auskunft unverzüglich und kostenlos** zu erteilen.“

Zu dieser Bestimmung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

### 1. Postgeheimnis

Gemäß § 3 (1) des Postgesetzes (Postgesetz 1997, BGBl. I Nr. 18/1998) haben Personen, die Postdienstleistungen erbringen, während und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit jede wie immer geartete Mitteilung über Postsendungen an andere Personen als an den Absender oder Empfänger zu unterlassen, soweit nicht bundesgesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist.

## 2. Auskünfte über Briefsendungen

Gemäß Punkt 1.11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Post AG für den Briefdienst Inland gibt die Post, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, **Auskünfte über Briefsendungen nur dem Absender oder dem Empfänger**, wenn der Nachfragende seine Berechtigung glaubhaft macht und die wesentlichen Merkmale der Briefsendung angibt. Für Auskünfte über die richtige Abgabe von Briefsendungen gelten die Bestimmungen über die Nachforschung.

## 3. Nachforschung

Gemäß Punkt 3.17.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Post AG für den Briefdienst Inland kann der Absender bei Briefsendungen innerhalb von 6 Monaten von dem der Aufgabe der Briefsendung folgenden Tag an bei jedem Postamt nach der richtigen Abgabe bzw. im Fall eines Nachnahmeauftrags nach der richtigen Einziehung und Überweisung des Nachnahmebetrages nachforschen lassen, wenn er die Aufgabe der Briefsendung glaubhaft machen kann. Bei eingeschriebenen Briefsendungen ist die Aufgabebescheinigung vorzuweisen. Kann diese Aufgabebescheinigung nicht vorgewiesen werden, sind die wesentlichen Merkmale der Sendung bzw. der Nachnahme (wie Absender, Empfänger, Nachnahmebetrag, Aufgabedatum, Aufgabeort, Kontonummer udgl.) bekannt zu geben.

In Punkt 3.1.7.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Post AG für den Briefdienst Inland wird bestimmt, dass der Absender vom Ergebnis der Nachforschung schriftlich verständigt wird. Ergibt die Nachforschung, dass die **Leistung von der Post ordnungsgemäß** erbracht wurde, hat der Absender bei der Verständigung vom Ergebnis der Nachforschung das **Nachforschungsentgelt** gemäß Anhang 1 zu entrichten.

In Anhang 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Post AG für den Briefdienst Inland (AGB) wird unter Punkt 7.3.5 das **Nachforschungsentgelt mit EUR 4.-** festgelegt.

Die in den AGB enthaltenen Bestimmungen zur Nachforschung kommen bei allen Nachforschungen gleichermaßen zur Anwendung.

Bei der Erfassung einer Nachforschung wird kein gesondertes Entgelt verrechnet.

Die **Durchführung eines Nachforschungsprozesses verursacht** im Betrieb der Österreichischen Post AG jedoch einen **beträchtlichen Aufwand**. Sofern als Ergebnis einer Nachforschung feststeht, dass die entsprechende Leistung von der Post ordnungsgemäß erbracht wurde, ist demzufolge ein gesondertes Entgelt (Nachforschungsentgelt, derzeit EUR 4.-) zu entrichten.

Diese Vorgangsweise wurde bislang auch bei Nachforschungen, welche von Finanzbehörden eingeleitet wurden, durchgehend angewandt.

Eine Übernahme der durch eine Nachforschung entstehenden Kosten durch die Österreichische Post AG selbst kann daher auch in Hinkunft nur dann erfolgen, wenn als Ergebnis eine nicht ordnungsgemäße Leistung der Post feststeht.

#### **4. Aufwandsersatz bei sonstigen Auskunftersuchen**

Anders als im Bereich Telekommunikation (vgl. § 99 (3) FinStrG) können die für eine Beantwortung von Auskünften über Postsendungen erforderlichen Informationen **nicht generell durch bloße Nachschau in vorhandenen elektronischen Systemen beschafft** werden.

Das Geschäft „Post“ ist ein sehr stark prozessgetriebenes, in Prozesse gegliedertes; daher bedarf es zur Erfüllung von Auskunftersuchen zu Postsendungen regelmäßig einer Untersuchung und Prüfung der betroffenen Prozesse sowie des Anstoßens eines eigenen Prozesses, der parallel zu den sonstigen betrieblichen Regelprozessen durchzuführen ist. Derartige Prozesse **binden Ressourcen und verursachen Kosten**.

Im Bereich „**Nachforschung**“ wird der hierdurch entstehende Aufwand mit einem **Pauschalentgelt von EUR 4.-** verrechnet (sofern die Post die betreffende Leistung ordnungsgemäß erbracht hat).

Bei sonstigen **Auskunftersuchen** (welche nicht im Prozess „**Nachforschung**“ abgewickelt werden können), die Aufwand und damit Kosten verursachen, sind **die jeweils entstehenden Kosten** (analog zu den bestehenden Regelungen hinsichtlich Ersatz von notwendigen Kosten für Zeugen) zu ersetzen. Dieser Ersatz muss den jeweiligen Aufwand sowie allfällige Barauslagen umfassen.

#### 5. Anmerkung zur Formulierung

Im vorliegenden Gesetzesentwurf findet sich in § 99 (4) der Begriff „Betreiber von Postdienstleistungen“.

Hiezu wird empfohlen, diesen durch den Begriff „**Betreiber von Postdiensten**“ zu ersetzen.

Vgl. hierzu den diesbezüglichen Text der Regierungsvorlage zur Novellierung des Postgesetzes (**Postgesetznovelle 2005**):

„3. **„Postdienste“** die Dienste im Zusammenhang mit der Abholung, dem Sortieren, dem Transport und der Zustellung von Postsendungen;“

*2. Der Begriff „Postdienstleistungen“ wird jeweils durch den Begriff „Postdienste“ in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt.“*

#### 6. Formulierungsvorschlag

Unter Berücksichtigung der o. a. Punkte ergeht folgender Formulierungsvorschlag für § 99  
(4) FinStrG:

**„Die Finanzstrafbehörde ist weiters berechtigt, von Betreibern von Postdiensten  
Auskünfte über Postsendungen gegen Ersatz des jeweils entstehenden Aufwandes  
sowie gegen Ersatz von Barauslagen zu verlangen.“**